

Stellungnahme des Internationalen Bundes (IB) zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugend- hilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG)

I) Allgemeine Beurteilung

Der Internationale Bund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz (KJHSRG). Er begrüßt, dass viele der im Beteiligungsprozess zum IKJHG eingebrachten Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt wurden. Dennoch bestehen im vorliegenden Entwurf viele Schwächen fort, die sich bereits im IKJHG gezeigt haben. Die Stellungnahme des IB orientiert sich daher an seiner Stellungnahme zum IKJHG – alle übernommenen Passagen wurden jedoch erneut geprüft und aktualisiert. Aufgrund der begrenzten Kommentierungsfrist und der Komplexität des Vorhabens begrenzen wir uns auf einige zentrale Aspekte.

Verschärft haben sich seit dem IKJHG der finanzielle Druck auf Sozialsysteme und Kommunen, was in einer gestiegenen Forderung, Kosten einzusparen erkennbar ist. Wir erkennen den Handlungsdruck, unter dem vor allem die Kommunen stehen, ausdrücklich an, warnen jedoch davor, gesellschaftliche Folgekosten eines nicht bedarfsdeckenden Hilfesystems zu unterschätzen.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem Entwurf des IKJHG ist die Vorrangstellung infrastruktureller Leistungen. Die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich gerade durch das wirkungsvolle und sinnvolle Nebeneinander und – bei Bedarf – Zusammenspiel sehr unterschiedlicher Leistungen aus. Infrastrukturelle Angebote bilden hierbei ein zentrales Element. Die nun im Gesetzesentwurf festgelegte Vorrangstellung - § 27a Abs. 4 mit der vorgeschriebenen vorrangigen Gewährung „infrastrukturelle(r) Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18“- bewerten wir jedoch sehr kritisch.

Der vorliegende Entwurf bietet in Bezug auf eine gemeinsame Kinder- und Jugendhilfe erneut wertvolle Impulse, die wir gerne unterstützen. Er stellt einen bedeutsamen Schritt in Richtung Inklusion dar, indem die Hilfen und Leistungen der bislang getrennten Erziehungs- und Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern nun unter dem viel zitierten „gemeinsamen Dach“ zusammengefasst werden. In der Zusammenführung sehen wir eine längst überfällige Maßnahme, Zuständigkeitskonflikte zu reduzieren. Bei guter Ausgestaltung kann eine verstärkte Zusammenarbeit verschiedener Professionen zudem eine Kompetenzsteigerung ermöglichen – sowohl bei freien als auch öffentlichen Trägern.

Dennoch bleibt auch im KJHSRG die Versäulung durch die Trennung in zwei Leistungskataloge und Verfahren zur Bedarfsbemessungen bestehen. Im übertragenen Sinne betreten nun zwar alle dasselbe „Haus“, doch der weitere Weg hängt jedoch weiterhin davon ab, ob eine Behinderung vorliegt/ droht oder nicht – und davon, wie inklusiv das jeweilige Jugendamt agiert. Dadurch bleiben Inkonsistenzen beim Erkennen von

Bedarfen, bei der Leistungsbewilligung und Leistungslücken, die sich aus den unterschiedlichen Logiken der beiden Systeme ergeben, bestehen. Durch die Verengung von Zielvorgaben besteht sogar die Gefahr einer weiteren Verschärfung; potenzielle Synergieeffekte bleiben ungenutzt.

Dem Titel folgend liegt der Fokus des aktuellen Gesetzesentwurfs auf einer Strukturreform. In der Problem- und Zielbeschreibung ist die Feststellung zu finden, dass "(...) Veränderungen, auch wenn sie letztlich Entlastung herbeiführen, zunächst auch immer mit einem gewissen Aufwand verbunden sind.". Diese Einschätzung teilen wir – und auch, dass Veränderungen schrittweise erfolgen müssen. Entscheidend ist jedoch, dass diese Schritte in eine *gemeinsame* Richtung weisen, um mehr Klarheit zu erreichen und Ressourcen wirkstark einzusetzen.

Wir sehen im vorliegenden Entwurf zahlreiche Punkte, die eher zu weiterer Diversifikation beitragen: Exemplarisch zu nennen sind hier die Unklarheit bzgl. der Zuständigkeit für die infrastrukturelle Bildungsassistenz sowie unklare Vorgaben bzgl. der Hilfe- und Leistungsplanung und dem Leistungserbringungsrecht. Besonders problematisch bewerten wir den – zudem noch zeitlich unbefristeten – Ländervorbehalt. Die begrüßenswerte Zielsetzung der klareren Gestaltung von Strukturen wird dadurch konterkariert, Zugänge werden erschwert und eine bundeseinheitliche Praxis oder ein Bürokratieabbau durch die wirklich einheitliche Zusammenführung von zwei Systemen rücken damit leider in weite Ferne. Durch die bundesuneinheitliche Praxis wird zudem eine gute Übergabe von Fällen über Ländergrenzen hinweg fast unmöglich und allein durch die im Zweifelsfall dann notwendige rechtliche Zuständigkeitsklärung extrem aufwändig.

II) Kommentierung ausgewählter Punkte aus dem Gesetzesentwurf

Im Folgenden beschränkt sich der IB aufgrund der Kürze der Kommentierungsfrist und der hohen Komplexität des Vorhabens auf eine Auswahl an Aspekten, die uns in unserer Praxis als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe von besonderer Bedeutung sind:

Vorrangstellung „infrastruktureller- oder Regelangebote“

Einer der zentralen Kritikpunkte an der Reform ist die Einführung einer **Vorrangstellung von „Infrastruktur- und Regelangeboten §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13“** vor Hilfen zur Erziehung gem. § 27a (siehe § 27 a Abs. 4 SGB VIII-RefE). Die Jugendhilfe funktioniert wie ein Werkzeugkoffer, in der die Hilfen und Leistungen verschiedenen Werkzeugen mit verschiedenen Wirkungsbereichen und Zielsetzungen entsprechen und die in verschiedenen Situationen zum Tragen kommen. Sie sind nicht gegeneinander austauschbar. Bereits nach geltendem Recht müssen und dürfen Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII nur dann gewährt und in Anspruch genommen werden, wenn die Hilfe „geeignet und notwendig“ ist. Wir sind überzeugt: Bereits jetzt haben weder Adressat*innen noch das Jugendamt ein Interesse daran, höherschwellige Leistungen als nötig in Anspruch zu nehmen.

Infrastrukturelle Angebote stellen ein wesentliches Element eines bedarfsgerechten, präventiv und nachsorgend angelegten Jugendhilfesystems dar. Ihre Stärkung und ihr Ausbau wären ausdrücklich zu begrüßen. Der im Entwurf gewählte Ansatz ist hierfür jedoch leider nicht geeignet. Die vorgesehene Vorrangstellung führt zu zusätzlicher Bürokratie durch aufwändigere Prüfverfahren, ohne gleichzeitig die strukturellen Probleme zu lösen. Insbesondere trägt sie nicht dazu bei, niedrighschwellige Infrastrukturangebote finanziell stabiler auszustatten und damit ihre Verfügbarkeit zu erhöhen. In vielen Regionen bestehen erhebliche Engpässe, z.B. haben Beratungsstellen monatelange Wartelisten und de facto fand in den vergangenen Jahren vielerorts eher ein Abbau entsprechender Leistungen (s. Jugendsozialarbeit) statt. Der IB spricht sich daher dafür aus, Infrastrukturangebote stattdessen gezielt zu stärken und strukturell besser zu verankern – etwa durch eine Aufwertung ihrer Rolle in der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie durch geeignete Bundes- und Landesprogramme.

Inklusive Hilfen und Inklusive Schule sind ein Thema, das uns lange beschäftigt. Als Träger bietet der IB sowohl Einzelfallhilfen als auch gemeinsam erbrachte Hilfen und Infrastrukturösungen an. Schon lange beschäftigt uns die Frage, wie diese tatsächlich inklusiv ausgestaltet werden können. Dass gut umgesetzte Infrastrukturösungen zu einem inklusiven Schulsystem beitragen können, steht für uns genauso fest wie die Tatsache, dass Teilhabe nur dann gewährleistet ist, wenn *wirklich alle* teilhaben können – wofür in bestimmten Fällen individuelle Einzelfalllösungen erforderlich sind. Auf diese haben junge Menschen einen Anspruch, den sie nach unserer Auffassung nicht noch härter erkämpfen müssen. Die im Entwurf vorgesehene Lösung zur Gewährung von „Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder § 22 Abs. 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule als infrastrukturelles Angebot nach § 80a“ (§ 27a Abs. 5 SGB VIII) sieht der IB kritisch.

Der vorgesehene Systemwechsel von Einzelfallhilfen zu Infrastrukturangeboten ist nach unserer Sicht mit dem bestehenden Gesetzesentwurf riskant und nicht bedarfsdeckend. Insbesondere bleibt das **Verfahren zur Feststellung der Bedarfe doppelt ungeklärt**. Einerseits auf **struktureller Ebene**: § 80a SGBVIII-RefE definiert „Infrastrukturelle Angebote (...) sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden. Landesrecht regelt das Nähere, insbesondere auch die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen an den Kosten.“ Dieser Klärungsprozess dürfte zäh sein und viel Zeit in Anspruch nehmen. Die vorgesehene Vorrangstellung infrastruktureller Angebote soll jedoch bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes greifen – zu einem Zeitpunkt also, zu dem entsprechende Angebote vielerorts noch gar nicht etabliert sein können. Dadurch entsteht die konkrete Gefahr von Versorgungslücken.

Ebenso unklar bleibt die Feststellung der Bedarfe auf der **individuellen Ebene**. Sowohl §§ 35d Abs. 4 SGB VIII-RefE (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) als auch § 35f Abs. 4 SGB VIII-RefE (Leistungen zur Sozialen Teilhabe) schließen die Hilfe- und Teilhabeplanung aus. Beide Paragraphen beziehen sich auf § 27: „Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Abs. 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Abs. 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.“. Wie festgestellt und beschieden werden kann, dass (k)eine

Notwendigkeit einer Einzelfallhilfe besteht, bleibt unklar. Dies vermindert die – durch das KJSG kürzlich noch gestärkte – Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die Rechte von Adressat*innen werden faktisch geschwächt.

Das im Entwurf angelegte Vorhaben, bei der Entwicklung von Infrastrukturangeboten Schulbehörden „mit ins Boot“ zu holen und die **Steuerung in der Jugendhilfe** zu belassen, begrüßen wir sehr. Sollte die Zusammenarbeit in dieser Verantwortungsgemeinschaft aufgrund der ausgesprochenen lediglich einseitigen Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe nicht gelingen, besteht jedoch zu befürchten, dass einzelne Schulen sogar weniger Anreize als bisher verspüren, sich um eine inklusive Schulentwicklung zu bemühen. Die Ausfallbürgschaft der Jugendhilfe würde damit sogar weiter verfestigt.

Anspruchsinhaberschaft

Der IB setzt sich für eine **Anspruchsinhaberschaft** auf Erzieherische Hilfen sowohl für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene als auch für Eltern ein. Wir bitten daher darum, das „oder“ im § 27 Abs. 1 SGB VIII-RefE durch ein „und“ zu ersetzen. Wichtig ist uns, dass alle jungen Menschen unabhängig ihrer Eltern oder deren aktueller Bereitschaft, sich auf eine erzieherische Hilfe einzulassen, diese Hilfe in Anspruch nehmen können. Entsprechend bitten wir darum, eine Erweiterung des §27 Abs. 2 SGB VIII-RefE um Kinder, Jugendliche und junge Volljährige vorzunehmen.

Leistungskataloge

Hauptzielsetzung der Reform ist die „[Schaffung von] Voraussetzungen für eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen, ohne dabei an die Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen danach, ob und welche Behinderungen vorliegen“ (S. 44), anzuknüpfen, sowie die Beseitigung von „Definitions- und Abgrenzungsproblematiken, [die] in der Praxis bestehen, aus denen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien resultieren können.“ (S. 45). Vor dem Hintergrund dieser Begründung ist es besonders bedauerlich, dass eine wirklich **inklusive Zusammenführung der Hilfen und Leistungen** in einen gemeinsamen Leistungskatalog als Lösung auch im nun vorgelegten KJHSRG ausgeblieben ist.

Ein **für alle zugänglicher, gemeinsamer Leistungskatalog** würde es ermöglichen, sowohl nur einzelne Hilfen in Anspruch zu nehmen als auch Hilfen und Leistungen für die Berechtigten einfacher zu kombinieren. Der IB sähe darin explizit auch einzelne, sehr spezifische Leistungen der Eingliederungshilfe vollumfänglich aufgehoben. Ein gemeinsamer Katalog würde zudem einen großen Beitrag dazu leisten, den Blick von der Fokussierung auf unterschiedliche Kataloge hin auf die unterstützungsberechtigte Person in ihrer Ganzheit zu wenden.

Die praktische **Ausgestaltung der notwendigen Kombination von Hilfen und Leistungen** aus beiden getrennten Katalogen ist mit dem aktuellen Regelungsvorschlag davon abhängig, ob Hilfen und Leistungen in der Praxis über den jeweiligen Katalog hinaus angeboten werden, oder ob im bisherigen System verharret wird. Im ungünstigsten

Fall bedeutet das, dass wenn eine Behinderung ersichtlich ist, reflexhaft nur Leistungen der Eingliederungshilfe angeboten würden, oder dass innerhalb der Erziehungshilfen keine Sensibilität für Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Leistungskatalog der Eingliederungshilfe aufgebaut würde. Die Notwendigkeit, über den Tellerrand des jeweiligen Leistungskatalogs hinaus zu blicken, ist jedoch in sehr vielen Fallkonstellationen gegeben, z.B. wenn sich im Verlauf einer Hilfe zur Erziehung eine (drohende) Behinderung herausstellt, wenn Eltern und Geschwister aufgrund der Behinderung eines Kindes sehr belastet sind, oder wenn junge Menschen mit Behinderung selbst Eltern werden.

Die **Offenheit der Leistungskataloge** in § 27a Abs. 1 SGB VIII-RefE und §35a Abs. 1 SGB VIII-RefE („insbesondere“) ist zu begrüßen, da dies bedarfsgerechte Angebote vor Ort ermöglicht. Die Praxis sowie der Beteiligungsprozess der letzten Jahre zeigen, dass es Leistungstypen gibt, die aufgrund des hohen Bedarfs an dieser Stelle zusätzlich mit aufgenommen werden sollten. Hervorheben möchte der IB vor allem **Unterstützungsleistungen zur Entlastung von Eltern und Geschwistern von Kindern mit Beeinträchtigungen**. Nur so kann sichergestellt werden, dass Eltern und Geschwister bundesweit die Möglichkeit bekommen, diese einzufordern. Hierzu könnten verschiedene Settings benannt werden – von ambulanter Unterstützung im eigenen Zuhause bis hin zu stationären Settings für die Familie bei komplexeren Problemlagen.

Bedarfsermittlung und Hilfe- und Leistungsplanung

Die **Planung von Hilfen und Leistungen** gilt als ein zentraler Gelingensmoment für eine wirkungsvolle Unterstützung, weswegen wir uns diesem Komplex ausführlich widmen. Die Ergänzung von Bestimmungen für die Hilfe- und Leistungsplanung und Bedarfsfeststellung mit all ihren Verweisen auf das SGB IX zielen darauf ab, die Regelungen anschlussfähig zu gestalten. Sie bei der **hohen Verweisdichte** zu durchdringen, wird eine Herausforderung für die öffentliche Jugendhilfe.

Das **unverbundene Nebeneinander bei der Bedarfseinschätzung** bei jungen Menschen mit (drohender) Behinderung anhand der ICF-basierten und länderspezifischen Teilhabeplanung bzw. des davon in einer anderen Logik zu erstellenden Hilfeplans widerspricht der erklärten Zielsetzung, den Bedarfen junger Menschen und ihrer Familien ohne bislang bestehende Kategorisierungen mit Unterstützung „aus einer Hand“ gerecht zu werden. Um in diesem entscheidenden Bereich ressourcen- und wirkungsorientierte Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen und somit der gesetzgeberischen Zielsetzung gerecht zu werden, braucht es nach Einschätzung des IB ein **für alle Leistungsberechtigten bundesweit einheitliches, ausreichend flexibles und anschlussfähiges Verfahren zur teilhabeorientierten Bedarfsermittlung**. Eine bedarfsentsprechende Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF/ICF-CY könnte als Basis dieser Bedarfsermittlung auch in den Hilfen zur Erziehung Anwendung finden. Mit einem solchen inklusiven Verfahren würde den unterschiedlichen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Zudem würde es den Fallverantwortlichen des öffentlichen Trägers ermöglichen, selbst komplexe Bedarfslagen zu erfassen. In der Logik der ICF werden zudem die Möglichkeiten und Grenzen bestehender Infrastruktur und Angebote im Sozialraum immer berücksichtigt und gewürdigt. Um Brüche beim Umzug von Adressat*innen zu vermeiden und um rare Ressourcen zu sparen, spricht sich der IB aus für verbindliche, einheitliche und zeitnahe **Regelungen über Ländergrenzen**

hinweg und bittet zugleich um Unterstützung der öffentlichen Träger bei der Anwendung der neuen Regelungen.

Die Neuerung in § 38c Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-RefE, die es ermöglicht, neben ärztlichen Stellungnahmen auch **vergleichbare Bescheinigungen oder sozialmedizinische Gutachten** zu nutzen, ist eine bedeutende Errungenschaft. Der IB hat sich stets dafür eingesetzt, unnötiges „Labeln“ junger Menschen zu vermeiden und die Ressourcen von Familien und Fachkräften nicht übermäßig zu belasten. Von der neuen Regelung versprechen wir uns außerdem, dass auch bei chronischen Erkrankungen unterhalb der Schwelle einer Behinderung bedarfsorientierte Hilfen in Zukunft leichter zugänglich werden. Wir danken dem Ministerium für die Berücksichtigung dieser Forderung aus der Praxis. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Definition „vergleichbarer Bescheinigungen“ ausreichend präzise ist. Möglicherweise ist an dieser Stelle eine genauere Formulierung auf Bundesebene notwendig.

Die §§ 36a und b SGB VIII-RefE stehen vor der Herausforderung, das Vorgehen der **Hilfe- und Leistungsplanung für unterschiedliche Arten von Hilfen und Leistungen** zu beschreiben – von Assistenzleistungen, bei denen eine ständige umfassende Neubeurteilung übergriffig wirken könnte, bis hin zu Erzieherischen Hilfen, die teils, bspw. bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, einer sehr engen Steuerung bedürfen. Auch bei ausschließlichem Eingliederungshilfebedarf ist nun ein Hilfe- und Leistungsplan zu erstellen. Dies ist nachvollziehbar, darf jedoch die Zugangsschwelle für den bislang einfachen Verwaltungsakt nicht erhöhen. Der Hilfe- und Leistungsplan wird in sich zu einem Teilhabeplan, wenn sowohl erzieherische wie Eingliederungsbedarfe vorliegen. Bürokratische Dopplungen sind hier zu vermeiden.

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es die bewährte Praxis der **Hilfeplangespräche**. In diesen Gesprächen wird gemeinsam mit allen Beteiligten beraten, wie die Hilfe gut wirken kann und somit, ob die gewährte Hilfe angemessen, passend und den gemeinschaftlich formulierten Zielen zuträglich ist. Mit dem vorliegenden Entwurf wurden die für eine ganzheitliche Prozessbegleitung zentralen Hilfe- und Leistungsplankonferenzen jedoch faktisch zur Kann-Lösung reduziert. Begrüßenswert ist jedoch gleichzeitig, dass nunmehr „mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten“ (§ 36b Abs. 1) eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz einberufen werden „soll“. Hier wurde die Selbstbestimmung der Adressat*innen gestärkt. Dennoch empfiehlt der IB, das „soll“ an dieser Stelle durch eine klare Verpflichtung zu ersetzen.

Zur Nutzung des für wirksame Hilfen wichtigen Steuerungspotentials empfiehlt der IB zudem die **Beibehaltung der Perspektive des Leistungserbringers**. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann der Leistungserbringer eine solche Konferenz nur mit ausdrücklicher Zustimmung des*der Leistungsberechtigten einfordern, auch wenn nach seiner Erfahrung die vereinbarte Hilfe oder Leistung nicht mehr zielführend ist und angepasst werden müsste. Hier gilt es, allen Beteiligten des Unterstützungsprozesses gleichberechtigt – d.h. auch dem Leistungserbringer – das Recht zuzusprechen, eine Hilfe- und Leistungskonferenz zu initiieren.

Um eine wirkungsvolle **Beteiligung weiterer wichtiger Akteur*innen** – von Schule bis Jugendjobcenter – zu erreichen und nicht auf deren intrinsische Bereitschaft angewiesen zu sein, bitten wir den Gesetzgeber zu bedenken, wie in noch folgenden

Schritten der Verpflichtungsgrad erhöht werden kann – bspw. durch die Verankerung in den entsprechenden Gesetzbüchern.

Im Sinne einer **teilhabeorientierten Bedarfsplanung** ist die Regelung in § 38d Abs. 3 SGB VIII-RefE, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – das Einverständnis des*r Leistungsberechtigten vorausgesetzt – sich in jedem Fall als durchführender Rehaträger anbieten sollen, eine wichtige Errungenschaft. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Ausstattung.

Verfahrenslots*innen

Der IB begrüßt, dass die **Funktion von Verfahrenslots*innen nunmehr unbefristet** im Gesetz verankert werden soll. Die Stelle beinhaltet sowohl den fallbezogenen Unterstützungsauftrag aus § 10b Abs. 1 SGB VIII-RefE als auch den systemischen Auftrag aus § 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE und kann befördern, dass trotz der Hektik des Arbeitsalltags notwendige Transformationsschritte gegangen werden. Anzumerken ist, dass sich durch die Formulierung „insbesondere“ im § 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE die ohnehin bereits sehr umfangreichen Aufgaben dieser Stelle weg vom Unterstützungsauftrag im Einzelfall verschieben.

Mit dem **Unterstützungsauftrag für Adressat*innen der Leistungen zur Teilhabe in § 10b Abs. 1 SGB VIII-RefE** erkennt der Gesetzgeber an, dass das Zuteilwerden einer passgenauen Hilfe insbesondere in komplexen Lebenslagen und Bedarfssystemen einer fachkompetenten, gut vernetzten Begleitung bedarf. Diese soll ab dem Zeitpunkt, an dem ein Unterstützungsbedarf benannt wird, bis zum Ausklingen der Leistung den Prozess begleiten. Der IB macht darauf aufmerksam, dass das Anstellungsverhältnis der Verfahrenslots*innen beim öffentlichen Träger und damit beim Kostenträger der Leistungen auf ein in sich konkurrierendes Spannungsverhältnis bezüglich des Auftrages zur unabhängigen Begleitung der Leistungsberechtigten hinweist. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Formulierung „(...) soll Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen (...) unabhängig unterstützen (...)“ (§ 10b Abs. 1 aktuelle Fassung SGB VIII) – zusätzlich zur neuen Formulierung – beizubehalten.

Um den Blick der Verfahrenslots*innen auf die **gesamte Bandbreite der beiden Leistungskataloge** zu lenken, regt der IB an, im § 10b SGB VIII RefE den Satz „Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe (...) unterstützen (...)“ um die Nennung der „Leistungen zur Entwicklung und Erziehung“ zu ergänzen. Neben der expliziten Nennung der Pflegeversicherung sollten hier zudem auch die Krankenkassen genannt werden.

Das im Beratungsprozess gefragte Wissen ist – gerade in der Eingliederungshilfe – z.T. sehr detailliert und komplex. Um wirkungsvoll und fachlich richtig auch bei spezifischen Behinderungsformen begleiten zu können, braucht es aus der Sicht des IB neben den Verfahrenslots*innen auch eine Stärkung und institutionalisierte Einbeziehung der **bestehenden Beratungsstrukturen** – beispielsweise der EUTB, der Ombudsstellen, aber auch des Gesundheitswesens und der Pflege.

Ein weiteres Spannungsfeld tut sich bei der in § 10b SGB VIII-RefE beschriebenen **Beteiligung an der Jugendhilfeplanung** auf. Diese zusätzliche Aufgabe lässt sich ohne Einbußen beim Beratungsauftrag nach Einschätzung des IB nur erfüllen, wenn sich die Rolle der Verfahrenslots*innen darauf beschränkt, die anonymisierten Erfahrungen und Erhebungen aus der Fallbegleitung in die Jugendhilfeplanung einzubringen. Dabei sollte insbesondere auch die Frühförderung berücksichtigt werden. In diesem Verständnis der Unterstützung der Jugendhilfeplanung wäre auch das Beibehalten der Berichtspflicht der Verfahrenslots*innen zielführend. Der IB regt an, den Auftrag aus § 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE dahingehend zu präzisieren.

Inklusionsbegriff und Qualitätskriterien

Eine **inklusive Ausrichtung der Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche** und ihrer Familien in ihrer heterogenen Gesamtheit soll u.a. auf eine zunehmend inklusive Gesellschaft hinwirken. Dafür beinhaltet der Entwurf folgende Regelungen: Inklusiven Angeboten soll ggf. der Vorzug gegeben werden (§ 74 SGB VIII-RefE), eine inklusive Ausrichtung der Angebote gilt als Qualitätsmerkmal (§ 77 SGB VIII-RefE), der Verfahrenslotse unterstützt die öffentliche Jugendhilfe (§ 10b Abs. 2 SGB VIII-RefE) u.a. in ihrer Planung in Richtung einer immer inklusiveren Ausrichtung (§ 80 Abs. 2 SGB VIII-RefE).

Der IB unterstützt die ausgeführte Intention des Gesetzgebers aus tiefer Überzeugung. Damit die Verantwortungsgemeinschaft den Umstellungsprozess ziel- und bedarfsorientiert ausgestalten kann, benötigt es jedoch dringend eine **Konkretisierung des Begriffs der Inklusion** seitens des Bundesministeriums. Fragen, bei denen die Praxis Orientierung braucht, sind z.B.: Ist ein Angebot automatisch als inklusiv zu bezeichnen, wenn es die Aufnahme von jungen Menschen mit und ohne Behinderung ermöglicht? Reicht eine auf Mobilität bezogene Barrierefreiheit in den Räumlichkeiten bereits aus, um als „inklusive“ zu gelten? Darf sich eine spezialisierte Leistung, die sich aktiv und sichtbar im Sozialraum verortet und vernetzt und damit im Sinne der o.g. Zielsetzung wirkt, als ein inklusives Angebot verstehen? Damit diese offenen Fragen keine Barriere bei der Erstellung inklusiver Angebote darstellen, regt der IB an, dass das Ministerium sein Inklusionsverständnis in der Gesetzesbegründung konkretisiert und bindend hinterlegt. Erst eine solche Konkretion ermöglicht es, aus der Begrifflichkeit „inklusive“ **Qualitätsmerkmale zu generieren**, die wiederum ihren Eingang in Vereinbarungen finden.

Als IB unterstützen wir das ministerielle Vorhaben einer **Prozessevaluation gem. § 108 SGB VIII-RefE**. Dabei muss nach Ansicht des IB sowohl die Beobachtung der Angebotsentwicklung inklusiver Maßnahmen und Strukturen sowie die Beteiligung von Adressat*innen ein zentraler Fokus sein. In den kommenden Jahren wird sich in der Praxis zeigen, ob sich das wirkstarke Inklusionsverständnis aus der Gesetzesbegründung nachhaltig etabliert oder überwiegend auf den Aspekt der Barrierefreiheit bei Mobilitäts-einschränkungen reduziert wird. Letztgenannte Entwicklung wäre mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes fatal.

Ein entscheidendes Qualitätsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe besteht in den formalen **Qualifikationen der Fachkräfte**. Wer als Fachkraft gilt und welcher Abschluss als solcher in der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt wird, regeln die Länder bzw. die Kommunen. Für die inklusive Ausgestaltung bedarfsgerechter Hilfen braucht es in der

Praxis einen neuen **Fachkräfte-Mix**. Welche Mitarbeitenden in welchem Angebot, in welcher Leistung notwendig sind, ergibt sich dabei aus der jeweiligen Konzeption. Eine Anerkennung der jeweiligen Berufsabschlüsse sowie neuerer Fachabschlüsse würde es freien Trägern sowohl der Eingliederungshilfe wie der Kinder- und Jugendhilfe deutlich erleichtern, ihr Angebotsportfolio zunehmend inklusiv zu entwickeln. Wir bitten das Ministerium, die Bundesländer aufzufordern, die formalen Abschlüsse der verschiedenen Hilfe- und Leistungsgebiete der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung für künftig inklusive Angebote wechselseitig und möglichst bundeseinheitlich anzuerkennen. Insbesondere sind auch neuere Abschlüsse zu berücksichtigen, wie z.B. Kindheitspädagog*in o.ä.

Nicht nachvollziehbar ist für den IB in diesem Zusammenhang die Spezifizierung in § 78c – Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – zur Qualifikation des Personals, „die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und nach dem jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet“ (Abs. 4). **Zweckbestimmung und wahrzunehmende Funktionen des Personals** ergeben sich aus der Konzeption einer Einrichtung. Aufgrund der Gefahr von Unklarheiten und unterschiedlicher Deutung verschiedener Rollen empfiehlt der IB die Streichung des Zusatzes.

Die Leistungserbringer müssen sich, genau wie die öffentlichen Träger, weiterhin auf den Weg machen, zunehmend inklusive Angebote qualitativ hochwertig weiterzuentwickeln. Bereits in seiner Stellungnahme zur 5. AG Sitzung des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ im September 2023 regte der IB daher die gesetzliche Verankerung einer flächendeckenden **Fachberatungsstruktur** zur Unterstützung bei der Entwicklung effizienter und qualitätsfördernder, inklusiver Strukturen und Angebote an.

Kostenbeiträge

Der IB begrüßt sehr, dass **ambulante Dienste kostenbeitragsfrei** gestellt werden sollen.

Der Gesetzesentwurf hat sich mit § 92 und § 92a zum Ziel gesetzt, **durch pauschale Heranziehung Komplexität zu reduzieren** – ein zu begrüßendes Unterfangen, das tatsächlich Entlastung bringen kann. Ob dies mit den jetzigen Regelungen umfassend erreicht wird, ist jedoch fraglich, da die Berechnung des Einkommens nicht grundsätzlich entfällt.

Junge Volljährige

Der IB kritisiert ausdrücklich die hervorgehobene **Vorrangstellung der Jugendsozialarbeit im Zusammenhang mit jungen Volljährigen** § 27a Abs. 4 SGB VIII – Zitat: „bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.“. Bereits mit der aktuellen Regelung ist es möglich, dass entsprechende Angebote ausgewählt werden, sofern die Hilfen geeignet sind. Die neue Regelung erhöht in der Praxis den Druck, diese Hilfen einzusetzen – auch wenn das bedeutet, dass der*die Adressat*in damit gegen sein*ihr ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht ihre derzeitige, gewohnte Einrichtung mit scharfem Beginn der Volljährigkeit verlassen muss. Der Gesetzesentwurf lässt in diesem

Fall nicht einmal eine Übergangsfrist, sodass junge Volljährige – z.B. zum Abschluss der Schule oder einer laufenden Ausbildung – in ihrer Einrichtung verbleiben könnten.

An dieser Stelle möchten wir deutlich machen, dass **Angebote nach § 13 SGB VIII** eine völlig andere Zielsetzung haben als bspw. Hilfen nach § 34, und damit regulatorisch und praktisch ganz anders ausgelegt und ausgestattet sind. Sie sind nicht geeignet, individuelle, erzieherische Bedarfe oder bspw. Traumatisierungen aufzufangen. Wir warnen daher ausdrücklich davor, junge Volljährige grundsätzlich in Angebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII unterzubringen und bitten um eine Klarstellung, dass – sollte ein freiwilliger Wechsel eines*iner Adressat*in anstehen – die Maßgaben der Hilfe- und Leistungsplanung einzuhalten sind. Die Entscheidung, welche Hilfe geeignet ist, darf ferner niemals von der Herkunft der Adressat*innen abhängig gemacht werden. Eine Fluchtgeschichte darf nicht zu einer abweichenden Bewilligungspraxis beitragen.

Der IB begrüßt ausdrücklich, dass mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen auch **junge Erwachsene mit einer (drohenden) Behinderung** gleichermaßen regelhaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres begleitet werden. Dies verschafft wertvolle Zeit, um Übergänge in andere (Sozial-) Systeme und in das Erwachsenenleben angemessen zu gestalten. Die Regelung nimmt die Erfahrungen aus der Eingliederungshilfe ernst, dass insbesondere für junge Menschen mit Beeinträchtigungen die Jahre der Adoleszenz intensive Klärungsprozesse zur beruflichen Orientierung, zum gewünschten Wohnkontext sowie zur Klärung von Beziehungen beinhalten. Zudem regt der IB an, die Frage nach der bedarfsgerechten Ausgestaltung von Angeboten für junge Erwachsene mit und ohne Behinderung explizit in die geplante Prozessevaluation mit aufzunehmen.

Wünschenswert und konsequent wäre des Weiteren, die **elternunabhängige soziale Sicherung** von jungen Volljährigen zu stärken, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Dies würde dem Weg ins Erwachsenenleben eine gewichtige Barriere nehmen.

Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete

Mit Sorge nehmen wir wahr, dass dieses Gesetzesvorhaben, das sich ein inklusives Hilfe- und Leistungssystem vorgenommen hat, gleichzeitig die **Lebensbedingungen und Teilhabechancen** von einer Zielgruppe – der, der geflüchteten jungen Menschen – deutlich einschränkt.

Die im § 42e SGB VIII-RefE neu eingeführte **Wohnsitznahmeverpflichtung** lehnt der IB ab. In Verbindung mit § 104 Abs. 1 nimmt ein ordnungspolitisches Instrument Einzug in die Kinder- und Jugendhilfe und Sanktionierungen treten an die Stelle pädagogischen Handelns, das bspw. die Gründe für die Abgängigkeit junger Menschen adressieren könnte. Die genannte Geldbuße von bis zu 500€ scheint außerdem fern von der Lebensrealität und birgt die Gefahr, zur persönlichen Verschuldung beizutragen. Kritisch bewerten wir außerdem das Fehlen einer Ausnahmeregelung in § 42e: Es gibt Konstellationen, in denen Jugendämter triftige Gründe haben, ein Kind an einem anderen Ort unterzubringen, beispielsweise wenn es in einer anderen Kommune familiäre Bezüge gibt, oder wenn aufgrund von Vulnerabilität nur eine Unterbringung in einer spezifischen Einrichtung infrage kommt. Auch wird durch die starre Verpflichtung die Chance junger Menschen auf eine freie Berufswahl eingeschränkt.

§ 42f Abs. 2 SGB VIII-RefE bringt Änderungen in Bezug auf die **Alterseinschätzung**: Während bisher eine ärztliche Untersuchung dann veranlasst werden sollte, wenn Zweifel vorlagen, muss sie in Zukunft immer dann veranlasst werden, „(...) wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Absatz 1 die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde.“. Die formulierte an „Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ kann es jedoch nicht geben – weder durch Gespräche noch durch medizinische Alterseinschätzungen, die erstens fehleranfällig, stigmatisierend und in die Intimsphäre eingreifend sind, und die zudem im Falle von Röntgenuntersuchungen mit Strahlenbelastungen einhergehen. Die Änderung lehnen wir daher entschieden ab.

Wir bedauern zudem sehr, dass die **unabhängige Interessensvertretung**, die bereits vor 2 Jahren vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gefordert wurde, nicht umgesetzt wurde.

Der Gesetzesentwurf sieht in § 42a Abs. 4 SGB VIII-RefE vor, dass das Jugendamt nun mit einem Monat anstatt bisher sieben Werktagen deutlich mehr Zeit hat, die Kindeswohlaspekte im **Verteilverfahren** zu prüfen. Wenn diese Zeit genutzt würde, um einem Kind/Jugendlichen ein gutes Ankommen und wichtige Gespräche zu ermöglichen, könnte sie positive Effekte haben. Jedoch ist das – ohnehin kritische – Verteilverfahren dafür in der Praxis bei weitem nicht ausreichend an den Kinderrechten orientiert. Eine einfache Verlängerung dieser Frist ohne Nachsteuerung am Verfahren ist also keine Lösung.

Mit Bezug auf das Verteilverfahren ist zudem die Möglichkeit wichtig, dies nicht durchführen zu müssen, um das Wohl des Kindes nicht zu gefährden. Die **Verlängerung der Frist bis zu einer möglichen Entscheidung gegen eine Verteilung** von einem auf zwei Monate in § 42b Abs. 4 SGB VIII-RefE sieht der IB eindeutig kritisch: Für Kinder und Jugendliche bedeutet dies eine lange „Hängepartie“, in der sie weiterhin in der vorläufigen Inobhutnahme verbleiben. Sie erhalten in diesem Zeitraum zudem noch keine reguläre und langfristige rechtliche Vertretung und sind i.d.R. von Bildungsteilnahme ausgeschlossen.

Schiedsstellen / Benachteiligung ambulanter Leistungen

Schiedsstellen haben eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen öffentlichen Trägern und Leistungserbringern. **Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe** nach SGB IX sind schiedsstellenfähig. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII wären die im Entwurf gewählten Formulierungen im § 78g SGB VIII-RefE jedoch eine deutliche Verschlechterung, da die Schiedsstellenfähigkeit für sie wegfiel.

Unabhängig von der inklusiven Ausrichtung zeigt sich in den Erziehungshilfen bereits seit längerem, dass es hier ebenfalls eine **Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen** braucht. Daher fordert auch der IB, im Gesetzesentwurf insofern nachzusteuern, die Schiedsstellenfähigkeit auch für alle ambulanten Angebote sicherzustellen.

Die Neuregelung in § 78b Abs. 2a SGB VIII-RefE, wonach die **Ergebnisse der Leistungsvereinbarung** den Adressat*innen wahrnehmbar und verständlich zur Verfügung gestellt werden sollen, sehen wir, dem KJSG folgend, als wichtigen Schritt zur Transparenz. Sehr zu begrüßen ist auch die Regelungen nach § 78b Abs. 4 SGB VIII-

RefE, die den Anspruch auf Vergütung der Leistungserbringer – bei entsprechenden Voraussetzung und Erbringung der Leistung – stärkt. Wir fragen uns jedoch bei beiden Regelungen, warum diese nur im § 78 verortet sind und damit nicht für ambulante Leistungen gelten.

§ 109 Abs. 1 SGB VIII-RefE regelt den Fortbestand der **Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen während einer Übergangszeit**. § 109 Abs. 4 SGB VIII-RefE eröffnet allen Vertragsparteien die Möglichkeit, bereits währenddessen die Vereinbarungen neu zu verhandeln. Auch diese Möglichkeit wurde nur stationären und teilstationären Einrichtungen eingeräumt. Wir bitten um eine Ausweitung auf ambulante Angebote.

Begriff der „Wirkung“ in EGH und KHJ

Der Begriff der „Wirkung“ wurde bereits im IKJHG an verschiedenen Stellen aufgenommen. Zum einen im **Kontext des individuellen Hilfe- und Leistungsplan** (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE) und zum anderen als **Grundlage für die Vereinbarung des Leistungsentgelts** (§ 78b Abs. 1.1 SGB VIII-RefE).

In der Formulierung zur Hilfe- und Leistungsplanung des § 36a Abs. 2 SGB VIII-RefE soll laut dem aktuellen Entwurf der Begriff der **„Wirkungskontrolle“** aus der Eingliederungshilfe übernommen werden. Der Wirkungsbegriff ist im Fachdiskurs umstritten und sorgt in der Praxis oft für Unklarheiten. Um Missverständnisse zu vermeiden, plädiert der IB für eine Streichung des Begriffs. Alternativ wäre in der Gesetzesbegründung zu konkretisieren, dass unter „Wirkungskontrolle“ die gemeinschaftliche Beratung zu verstehen ist, welche zuträgliche Wirkung die Maßnahme bisher erreicht hat bzw. welche Verschlechterung sie vermeiden konnte. Damit würde das Verfahren Bewährtes aus der Eingliederungshilfe aufnehmen und zugleich den Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden.

Als Grundlage für die Vereinbarung des Leistungsentgelts (§ 78b Abs. 1.1 SGB VIII-RefE) ist der Begriff der **„Wirksamkeit“** ebenfalls fatal. Es besteht die Gefahr des „Creamings“, d.h. die gezielte Auswahl von „leichten“ oder „Erfolg versprechenden“ Fällen und die Vermeidung von komplexen, belasteten oder „schwierigen“ Fällen – gerade, wenn sich daraus finanzielle Risiken für die Einrichtung ergeben. In Zeiten von Debatten über „Erfolgsprämien“ für Träger ist diese Gefahr leider absolut real. Der IB empfiehlt dringend, den Einschub „(...) einschließlich der Wirksamkeit (...)“ zu streichen.

III) Ausblick

Der IB begrüßt, dass mit diesem vorliegenden Gesetzesvorhaben – bei allen Kompromissen – wichtige Schritte zur Zusammenfügung der Eingliederungshilfen mit der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen werden. Im aktuellen Entwurf wird jedoch deutlich, welche Schwierigkeiten sich zeigen, wenn unterschiedliche Regelsysteme zunächst addiert werden. Ein neues System das eine „Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfassend ermöglicht“ und das „Ziel bürgerfreundlicherer Leistungen“ hat, kann nur dann funktionieren, wenn es von innen heraus neu und inklusiv gedacht wird.

Den vorliegenden Entwurf sehen wir als einen wichtigen Schritt, der zum jetzigen Zeitpunkt zunächst aufzeigt, welche Fragestellungen noch zu klären sind, welche Konkretisierungs- und Nachbesserungsbedarfe sich zeigen. Auf der Grundlage konstruktiver Diskurse unterstützen wir gerne und mit Nachdruck die Entwicklung dieses so unverzichtbaren Reformprozesses.

Damit das neue SGB VIII ab 2028 wirkstark, ressourcenoptimiert und zielgerichtet umgesetzt werden kann, ist es jedoch noch ein weiter Weg. Die dann gültigen Strukturen müssen noch beschrieben werden, Verfahren einheitlich und klar formuliert werden und alle Regelungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt – im besten Fall bundesweit wie länder einheitlich – gelten. Öffentliche Träger und Leistungserbringer stehen damit vor bedeutenden und weitreichenden Schritten, die es auszugestalten gilt. Dies ist nicht leicht, auch weil vielerorts längst die Belastungsgrenze erreicht ist. Um Ressourcen zu bündeln und die Akteur*innen zu unterstützen, bittet der IB das Ministerium begleitend zur Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes um Austausch- und Fortbildungsformate sowie praktische Handlungsempfehlungen.

Die umfangreichen Beteiligungsprozesse zur Entwicklung des KJSG und IKJHG waren sinnvoll und wichtig und haben zum Zusammenfinden der Systeme wertvolle Impulse gesetzt. Einige der neuen Regelungen – v.a. ganz grundsätzliche Weichenstellungen wie der Bezug auf Infrastrukturlösungen und Bildungsassistenz sowie die massiven Verschlechterungen für Geflüchtete – waren jedoch nicht Teil dieses Dialogprozesses und beinhalten damit in besonderer Weise Risiken, die Adressat*innen und Praxis vor erhebliche Herausforderungen stellen. Wir bitten die Verantwortlichen daher eindringlich, insbesondere diese Regelungen auf der Basis der sicherlich zahlreich eingehenden Kommentierungen auf den Prüfstand zu stellen.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber die Diskurse und Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf würdigt und entsprechende Nachsteuerungen vornimmt. Angesichts der hohen Komplexität und der weitreichenden Auswirkungen möchten wir an dieser Stelle dafür werben, an die guten Erfahrungen des Konsultationsprozesses zum IKJHG anzuknüpfen und auch zum angekündigten 2. Strukturreformgesetz entsprechende Dialog- und Beteiligungsverfahren zu implementieren. Der IB bietet sich hierbei gerne weiterhin als Gesprächspartner an und freut sich darauf, den weiteren Gesetzgebungsprozess zu begleiten.